

## Vorblatt und Erläuterungen

### Allgemeiner und Besonderer Teil

#### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, hat die Landesregierung die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus alle sieben Jahre festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 (A, B, C und D) einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz).

Gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Tourismusgesetz ist die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus an folgenden Maßzahlen zu messen:

1. siebenjähriger Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl);
2. Anteil an der Nächtigungszahl (Z. 1) pro Einwohner dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
3. Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

Gemäß § 3 Abs. 4: Gemeinden, die nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht eingestuft werden können, fallen in die Ortsklasse D. Eine Gemeinde der Ortsklasse D ist auf ihren begründeten Antrag von der Landesregierung in der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 in die Ortsklasse A, B oder C einzustufen, wenn ihr Tourismusangebot eine überörtliche Bedeutung aufweist und eine Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses aus dem Tourismus für die Gemeinde zu erwarten ist oder wenn sie Mitglied eines Tourismusverbandes gemäß § 4 Abs. 3 wird. Die Gemeinde hat die Einstufung im Anhörungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz zu beantragen.

Gemäß § 3 Abs. 6: Vor Antragstellung gemäß Abs. 5 hat die Gemeinde eine Befragung aller bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 durchzuführen und das Ergebnis dieser Befragung dem Antrag anzuschließen. Eine Befragung ist auch durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel der bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder verlangt wird.

Die Gemeinde **Pischelsdorf am Kulm** hat mit Eingabe vom 09. Juni 2015 den Antrag hinsichtlich einer Umstufung von der Ortsklasse „D“ in die Ortsklasse „C“ eingebracht, welcher den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

#### 2. Inhalt:

Die Gemeinde Pischelsdorf am Kulm (Bezirk Weiz), wurde mit der Ortsklassenverordnung, LGBl. Nr. 148/2014, für die Jahre 2015 und 2016 in die Ortsklasse „D“ eingestuft.

Die Gemeinden Pischelsdorf in Steiermark, Kulm bei Weiz und Reichendorf wurden durch die Gemeindezusammenlegung zur Gemeinde Pischelsdorf am Kulm vereinigt. Die Gemeinden Pischelsdorf in Steiermark und Kulm bei Weiz waren vor der Gemeindezusammenlegung Tourismusgemeinden in der Ortsklasse „C“, die Gemeinde Reichendorf in der Ortsklasse „D“. Durch die Gemeindezusammenlegung erreichte die neue Gemeinde Pischelsdorf am Kulm die Maßzahlen für die Ortsklasse „C“ nicht mehr und wurde in die Ortsklasse „D“ eingestuft.

Da die Gemeinde „Pischelsdorf am Kulm“ den Tourismus in ihrer Gemeinde weiter fördern möchte, besteht gemäß § 3 Abs. 4 und 6 Stmk. Tourismusgesetz die Möglichkeit einer Umstufung von der Ortsklasse „D“ in die Ortsklasse „C“.

#### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

#### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorliegende Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.